



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 2022

Nummer 50

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
602	21.12.2022	Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2023 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 – GFG 2023	1110
	21.12.2022	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine (NRW-Krisenbewältigungsgesetz)	1131
	21.12.2022	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz)	1132

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBI. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBI. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBI. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

602

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und
Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2023
(Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 – GFG 2023)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und
Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2023
(Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 – GFG 2023)**

Vom 21. Dezember 2022

Inhaltsübersicht

Teil 1

Grundlagen

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

Teil 2

Steuerverbund

- § 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse
- § 3 Vorwegabzug, Voraberrhöhung
- § 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale, Klima- und Forstpauschale
- § 17 Schul- und Bildungspauschale
- § 18 Sportpauschale
- § 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

Teil 3

Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

- § 20 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
- § 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Teil 4

Umlagegrundlagen, Umlagen

- § 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen
- § 24 Kreisumlage
- § 25 Landschaftsumlage
- § 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Teil 5

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

- § 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 28 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 29 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 30 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
- § 31 Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 32 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes
- § 33 Kürzungsermächtigung

Teil 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2023

Anlage 2 Hauptansatzstaffel

Anlage 3 Bevölkerung in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Stichtagen 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021

Teil 1

Grundlagen

§ 1

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) gemäß den §§ 2 bis 19.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes gemäß den §§ 20 und 21 sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes gemäß § 22.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

(6) Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreise, die Landschaftsverbände und die Städteregion Aachen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698) geändert worden ist. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für

die regionsangehörigen Gemeinden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 des Städteregion Aachen Gesetzes die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

Teil 2 Steuerverbund

§ 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 Prozent (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zur Verfügung. Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird das insgesamt im Verbundzeitraum ermittelte Ist-Aufkommen

1. erhöht oder vermindert um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 des Finanzausgleichsgesetzes,
2. vermindert um den zur Kompensation an die Gemeinden für Verluste aus der Neuordnung des Familienleistungsausgleichs in § 1 des Finanzausgleichsgesetzes enthaltenen Betrages,
3. erhöht um den als interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder enthaltenen Anteil des Landes am Minderaufkommen der Umsatzsteuer nach den §§ 1 und 11 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051),
4. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes aus der Spielbankabgabe erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402),
5. vermindert um den als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250),
6. vermindert um den zur Kompensation an die Gemeinden für Verluste durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) ausgezahlten Betrag nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011,
7. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer für Asylbewerber und Flüchtlinge nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) und Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des

Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2657),

8. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Entlastung der Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755),
9. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696),
10. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund als anteiliger Festbetrag von 2600000000 Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122),
11. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund im Rahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst zur personellen Aufstockung, Modernisierung und Vernetzung der deutschen Gesundheitsämter über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2657),
12. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ und die damit verbundenen zusätzlichen finanziellen Lasten der Länder über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) und
13. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund für Mehraufwendungen von Flüchtlingen aus der Ukraine gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760).

(3) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 3 ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz.

§ 3

Vorwegabzug, Voraberrhöhung

(1) Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden für die im Haushaltsjahr 2023 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen Mittel in Höhe von 11716000 Euro abgezogen.

(2) Der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden 215400000 Euro hinzugerechnet, die dem im Mehraufkommen des Landes an der Umsatzsteuer im Jahr 2023 enthaltenen Betrag entsprechen, der vom Bund nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an

den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird.

§ 4

Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen, Klima- und Forstpauschale sowie Aufwands- und Unterhaltungspauschale, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt.

§ 5

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrem Finanzbedarf und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Neben der Bevölkerungszahl werden für die Bedarfsermittlung

1. die Trägerschaft von Schulen,
2. die Soziallasten,
3. die Zentralitätsfunktion und
4. das Verhältnis von Fläche und Bevölkerungszahl

berücksichtigt.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl gemäß den §§ 8, 11 und 14 und einer Steuerkraftmesszahl gemäß § 9 oder einer Umlagekraftmesszahl gemäß den §§ 12 und 15 berechnet.

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 12793134000 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf die Schlüsselmasse für

- | | |
|----------------------------|----------------------|
| 1. Gemeinden mit | 10 041 900 700 Euro, |
| 2. Kreise mit | 1 496 634 000 Euro, |
| 3. Landschaftsverbände mit | 1 254 599 300 Euro. |

§ 7

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl gemäß § 8 und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl gemäß § 9.

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz unter Berücksichtigung von Bevölkerungsveränderungen, dem Beschultenansatz, dem Soziallastenansatz, dem Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden nach der relevanten Bevölkerungszahl gewährt. Zur Ermittlung und Festsetzung der relevanten Bevölkerungszahl wird die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit der durchschnittlichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 2 verglichen. Der höhere Wert wird angesetzt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird dieser Wert nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel – Anlage 2). Liegt die Bevölkerungszahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Prozent-

satz mit den dazwischenliegenden Werten angesetzt. Der Prozentsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Beschultenansatz wird den Gemeinden für jeden erfassten Beschulten nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung wird die Zahl der Beschulten gewichtet nach

1. im Ganztagsbetrieb Beschulten mit 3,03 und
2. im Halbtagsbetrieb Beschulten mit 1,00.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Beschulten den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Verbandsumlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Beschulten den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet. Der Beschultenansatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schülerinnen und Schüler gewährt, die die Städtischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 921) geändert worden ist, nach § 27 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 20,02 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 27 Absatz 7 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 0,86 multipliziert.

(7) Der Flächenansatz wird den Gemeinden gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Gebietsfläche pro Einwohnerin und Einwohner aufweisen. Dieser Flächenanteil einer Gemeinde wird mit 0,21 multipliziert. Landesdurchschnitt ist das arithmetische Mittel aus der Gesamtheit der gemeindlichen Fläche-Bevölkerungs-Relationen. Bei der Ermittlung des Flächenansatzes werden die maßgebliche Gebietsfläche einer Gemeinde nach § 27 Absatz 9 und die Bevölkerungszahl einer Gemeinde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 27 Absatz 8.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 436 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 416 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 240 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 254 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im

ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 524 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 493 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,

4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode
 - a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge und
 - b) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011,
5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode und
6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich des Ist-Aufkommens im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

- (1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl gemäß § 11 und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl gemäß § 12.
- (2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

- (1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.
- (2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Beschulantenansatz gebildet.
- (3) Der Hauptansatz der Kreise entspricht der Bevölkerungszahl im Kreis nach § 27 Absatz 3 Satz 1. Der Hauptansatz der Städteregion Aachen entspricht der Bevölkerungszahl in der Städteregion Aachen ohne die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aachen jeweils nach § 27 Absatz 3 Satz 1.
- (4) Der Beschulantenansatz wird den Kreisen für jede gemeldete Schulle oder jeden gemeldeten Beschulanten nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Bevor der so ermittelte Wert in den Gesamtansatz einfließt, wird dieser Wert mit dem Kreisfaktor vervielfältigt. Das für Kommunales zuständige Ministerium setzt den Kreisfaktor fest.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 34,08 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

- (1) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl gemäß § 14 und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl gemäß § 15.
- (2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Landschaftsverband keine Schlüsselzuweisung.

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 14,55 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3.

§ 16

Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale, Klima- und Forstpauschale

- (1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus, für weitere Unterhaltungsaufwendungen der Gemeinden sowie zur Wiederherstellung der kommunalen Waldinfrastruktur als Beitrag zum Klimaschutz stehen Mittel in Höhe von 1 486 172 500 Euro bereit.
- (2) Nach Abzug eines Betrages für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale nach Absatz 6 in Höhe von 170 000 000 Euro und für die Klima- und Forstpauschale nach Absatz 7 in Höhe von 10 000 000 Euro verbleibt für Investitionspauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 ein verteilter Betrag in Höhe von 1 306 172 500 Euro. Die Zuweisungen aus diesen Investitionspauschalen und den in den §§ 17 und 18 geregelten Sonderpauschalen sind gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden den Gemeinden 1 102 678 600 Euro für investive Maßnahmen im Rahmen einer allgemeinen Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche nach § 27 Absatz 9 verteilt.
- (4) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 110 695 100 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahre nach § 27 Absatz 4 verteilt.
- (5) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 92 798 800 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 verteilt. Die Mittel dieser Pauschale können zu Gunsten des in § 19 Absatz 2 Nummer 3 erfassten Sonderbedarfs für die landschaftliche Kulturpflege für deckungsfähig erklärt werden.
- (6) Zur Unterstützung von Aufwendungen zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen wird ein Betrag in Höhe von 170 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird als Pauschale jeweils zur Hälfte nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 und nach der maßgeblichen Gebietsfläche gemäß

§ 27 Absatz 9 verteilt. Die Mittel werden als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt.

(7) Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Wiederherstellung der kommunalen Waldinfrastruktur, der Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung im Wald und bei der Beseitigung und Bekämpfung von Kalamitäten wird ein Betrag in Höhe von 10 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird als Pauschale jeweils zur Hälfte nach der Gesamtmenge des Schadholzeinschlags und nach der Fläche des Kommunalwaldes gemäß § 27 Absatz 10 gewährt. Bei der Verteilung der Mittel ist zu berücksichtigen, dass jeder kommunalwaldbesitzenden Gemeinde ein Mindestbetrag in Höhe von 5 000 Euro für den ersten angefangenen Hektar gewährt wird. Die Mittel werden als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt.

(8) Die Euro-Beträge je Einwohnerin und Einwohner, je tausend Quadratmeter maßgeblicher Gebietsfläche und je Einwohnerin und Einwohner über 65 Jahre werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 17

Schul- und Bildungspauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 809 904 500 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulen und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Mit den Mitteln der Schul- und Bildungspauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulen finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Schultenanzahl gemäß § 27 Absatz 5 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelungen in § 8 Absatz 4 Satz 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträgerin ist, ein Mindestbetrag von 300 000 Euro, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 510 000 Euro und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 Euro gewährt wird.

§ 18

Sportpauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 69 330 100 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Bevölkerungszahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 60 000 Euro gewährt wird.

§ 19

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 44 483 800 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen, (Kurortehilfe) in Höhe von 11 976 600 Euro,
2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) in Höhe von 9 561 200 Euro,
3. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung von Belastungen, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, entstehen, in Höhe von 17 687 200 Euro und
4. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Höhe von 5 258 800 Euro.

(3) Die Gemeinden nach Absatz 2 Nummer 1 erhalten einen auf Grund ihrer Anerkennung gewichteten Sockelbetrag in Höhe von 50 000 Euro. Gemeinden mit einer Anerkennung als

1. Luftkurort erhalten einen einfachen,
 2. Heilklimatischer Kurort oder als Kneipp-Kurort erhalten einen zweifachen,
 3. Heilbad oder als Kneipp-Heilbad erhalten einen vierfachen oder
 4. Staatsbad erhalten einen achtfachen
- Sockelbetrag.

Gemeinden, bei denen der Anteil der Übernachtungszahlen gemäß § 27 Absatz 11 an der maßgeblichen Bevölkerungszahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 den durchschnittlichen Anteil aller empfangsberechtigten Gemeinden übersteigt, erhalten einen Aufstockungsbetrag. Zur Ermittlung des Aufstockungsbetrags wird die über dem durchschnittlichen Anteil liegende Zahl an Übernachtungen mit einem einheitlichen Grundbetrag multipliziert.

(4) Die Abwassergebührenhilfe nach Absatz 2 Nummer 2 wird Gemeinden nach entsprechender Datenmeldung gewährt, wenn die Summe der Differenzen zwischen

1. dem Gebührenaufkommen inklusive Grundgebühr je Kubikmeter Schmutzwasser oder
2. dem Gebührensatz für Schmutzwasser

sowie dem Gebührensatz für Niederschlagswasser zum jeweils maßgeblichen Gebührensatz gemäß § 27 Absatz 12 positiv ist. Die Höhe der pauschalen Zuweisung bestimmt sich aus der Multiplikation der positiven Differenz für Schmutzwasser mit dem gemeindlichen Frischwasservolumen, der positiven Differenz für Niederschlagswasser mit der Abflussfläche und einem jährlich zu ermittelnden Prozentsatz. Dieser Prozentsatz ergibt sich aus dem Verhältnis der zu verteilenden Gesamtsumme der Abwassergebührenhilfe zu der Summe der Berechnungsgrundlagen aller empfangsberechtigten Gemeinden. Bei den für die Berechnung im Antrag geltend zu machenden Kosten bleiben die Zuweisungen außer Betracht.

(5) Vom Betrag nach Absatz 2 Nummer 3 werden 9843 600 Euro dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und 7843 600 Euro dem Landschaftsverband Rheinland zugewiesen. Die erhöhte Zuweisung an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erfolgt mit Rücksicht auf dessen Verpflichtung aus § 5 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

(6) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 4 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, der interkommunalen Zusammenarbeit oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden.

Teil 3**Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes****§ 20****Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs**

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 995 000 000 Euro festgesetzt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt (Abrechnungsbetrag) und festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023 vom 8. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 Satz 2 wird mit je einem Viertel zu den in der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023 genannten Terminen für die Abschlagszahlungen beziehungsweise Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag nach Absatz 1

Satz 3 wird nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 21**Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011**

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird auf 17 870 000 Euro festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023 festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird mit je einem Viertel zu den in der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023 genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 22**Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes**

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes nach § 1 Absatz 4 werden von dem für Kommunales und

dem für Finanzen zuständigen Ministerium jährlich bekanntgegeben.

Teil 4**Umlagegrundlagen, Umlagen****§ 23****Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen**

Die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind

1. für die Kreise
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden,
2. für die Städteregion Aachen
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der regionsangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der regionsangehörigen Gemeinden abzüglich
 - c) der Steuerkraftmesszahl der Stadt Aachen und
 - d) der zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen und
3. für die Landschaftsverbände
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise.

§ 24**Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 festgesetzt. Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises sowie für die Erhebung einer Sonderumlage gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Regionsumlage nach dem Städteregion Aachen Gesetz gilt Absatz 1.

§ 25**Landschaftsumlage**

Die Landschaftsumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 festgesetzt.

§ 26**Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr**

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 25 entsprechend.

Teil 5**Gemeinsame Vorschriften und Verfahren****§ 27****Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den amtlichen Statistiken nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfänger bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 29 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunal-

verfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Datenabfrage durch IT.NRW gesicherte elektronische Übermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 29 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Bevölkerungszahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die in Anlage 3 festgesetzte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2021. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden nach § 8 Absatz 3 werden die Bevölkerungszahlen nach Anlage 3 zu den Stichtagen 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 herangezogen.

(4) Als Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahre wird die von IT.NRW fortgeschriebene, gegliederte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2021 herangezogen.

(5) Als Zahl der Beschulten im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der von IT.NRW geführten Schulstatistik festgesetzte Zahl der Schülerinnen und Schüler zum Stichtag 15. Oktober 2021. Dieser Stichtag ist auch für die Zurechnung des Anteils an der Umlage gemäß § 8 Absatz 4 Satz 3 sowie des Finanzierungsanteils gemäß § 8 Absatz 4 Satz 4 für das Haushaltsjahr 2021 maßgeblich.

(6) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2021.

(7) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Gemeinden am Arbeitsort zum Stichtag 31. Dezember 2021.

(8) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 9 wird auf den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 festgesetzt.

(9) Als Gebietsfläche im Sinne des § 8 Absatz 7 und des § 16 Absatz 3, Absatz 6 und Absatz 8 gilt der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2021, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an IT.NRW abgegeben wurde.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisung nach § 16 Absatz 7 an kommunalwaldbesitzende Gemeinden wird die Fläche des Kommunalwaldes in Hektar zum Stichtag

31. Dezember 2021 sowie die Gesamtmenge des Schadholzeinschlags von Nadelholz nach Kubikmetern (Erntefestmeter ohne Rinde) aus dem Jahr 2021 zugrunde gelegt.

(11) Bei der Berechnung der Kurortehilfe nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 zugrunde gelegt.

(12) Bei der Berechnung der Abwassergebührenhilfe nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird der maßgebliche Gebührensatz für Schmutzwasser mit 3,86 Euro und für Niederschlagswasser mit 1,25 Euro festgesetzt.

(13) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 12, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen

gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

§ 28

Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionspauschalen, die Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie die Klima- und Forstpauschale nach § 16, die Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie die Sportpauschale nach § 18 werden zu einem Achtel im Januar, jeweils zu einem Viertel im März, Juni und September am jeweils vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main sowie zu einem Achtel im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember ausgezahlt. Orientiert an Aspekten der Liquiditätssicherung können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium Abweichungen von den in Satz 1 genannten Auszahlungsterminen festlegen.

(4) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschalen, der Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie der Klima- und Forstpauschale nach § 16, der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2023 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin gemäß Absatz 3 erfolgt ist. In besonderen Fällen können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden durch Bescheide von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können bestimmen, dass die Bescheide an die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände unmittelbar durch IT.NRW als elektronische Verwaltungsakte gemäß § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, zuzuleiten sind. Als sicherer Übermittlungsweg für die elektronische Kommunikation wird das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) verwendet.

(7) Nach näherer Bestimmung des für Kommunales und des für Finanzen zuständigen Ministeriums können im Haushaltsjahr 2024 für Schlüsselzuweisungen nach § 6, für Investitionspauschalen, für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie für die Klima- und Forstpauschale nach § 16, für die Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie für die Sportpauschale nach § 18 Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW zu den Terminen des Absatzes 3 geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2024 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

§ 29

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Unrichtigkeiten, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, werden bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Klima- und Forstpauschale nach § 16, der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie der Sonderbedarfzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 berichtigt, wenn die Summe der zu berichtigenden Zuweisungen oder das Steuer-Ist-Aufkommen gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 einer Gemeinde eines Jahres den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Klima- und Forstpauschale nach § 16, den Mitteln der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie den Mitteln der Sonderbedarfzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

§ 30

Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen

1. nach den §§ 21 bis 27 des Gemeindefinanzierungsgesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 936) (Gemeindefinanzierungsgesetz für die Haushaltsjahre 2004/2005) geändert worden ist, regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien und
2. nach § 28 des Gemeindefinanzierungsgesetzes für die Haushaltsjahre 2004/2005 regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 31

Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste

1. durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 20 und
2. in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 nach § 21

für das Jahr 2023 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin nach § 3 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023 erfolgt ist.

(2) Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Haushaltsjahr 2024, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2024 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist.

§ 32

Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanzausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen der Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums, soweit sie Zuweisungen zu Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf in diesen Fällen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits von einer Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage erfasst oder in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 33

Kürzungsermächtigung

Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zurzeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

Teil 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und mit dem Inkrafttreten eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung

Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Silke G o r i ß e n

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Ina B r a n d e s

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien und
Chef der Staatskanzlei

Nathanael L i m i n s k i

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 3 GFG 2023)

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2023			
	Zelle	Steuerverbund 2022**) Euro	Steuerverbund 2023***) Euro
1	2	3	4
<u>Obligatorischer Steuerverbund</u>			
Gemeinschaftsteuern			
* Lohnsteuer	1	18 629 939 146	19 323 092 813
* veranlagte Einkommensteuer	2	5 791 730 123	6 660 474 776
* Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	2 827 600 981	3 273 984 952
* Körperschaftsteuer	4	3 881 077 773	4 204 436 923
* Umsatzsteuer	5	20 599 237 752	23 193 389 326
* Einfuhrumsatzsteuer	6	5 447 440 940	7 908 198 034
* Abgeltungssteuer	7	787 140 555	812 793 520
<u>Fakultativer Steuerverbund</u>		57 964 167 270	65 376 370 344
* Grunderwerbssteuer (4/7 Anteil)	8	2 258 851 187	2 363 567 177
Summe Verbundsteuern	9	60 223 018 457	67 739 937 521
<u>Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG)</u>			
* Länderfinanzausgleich	10	- 26 597 300	294 900 000
* Familienleistungsausgleich	11	- 731 007 500	- 877 231 000
* Entlastungsausgleich Ost/ (Hartz IV)	12	57 815 000	57 809 500
* Spielbankabgabe	13	- 12 944 000	- 12 942 500
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	14	- 182 289 000	- 182 272 100
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	15	- 17 935 700	- 17 890 000
* Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber	16	- 216 487 000	- 102 500 000
* 1 Mrd. Euro Entlastung Kommunen Länderanteil Ust	17	- 216 200 000	- 215 775 000
* Ust statt Entflechtungsmittel	18	- 561 066 700	- 560 837 300
* Weiterentwicklung Qualität Kita	19	- 376 200 000	- 429 950 000
* Pauschale an Länder für Flüchtlingszwecke	20	- 118 725 000	- 26 975 000
* Pakt für den Rechtsstaat	21	0	0
* Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	22	- 32 400 000	- 10 800 000
* Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona"	23	- 37 100 400	- 194 777 100
* Entlastung für die Flüchtlinge aus der Ukraine	24	0	- 246 171 400
Verbundgrundlagen insgesamt	25	57 751 880 857	65 214 525 621
Verbundsatz (v.H.)	26	23,00	23,00
originäre Finanzausgleichsmasse (aufgerundet)	27	13 282 932 600	14 999 340 900
Aufstockungsbetrag aus Landesmitteln durch Kreditierung	28	548 665 400	0
Finanzausgleichsmasse GFG	29	13 831 598 000	14 999 340 900
<u>Vorwegabzug, Voraberrhöhung (§ 3 GFG)</u>			
* Tantiemen	30	- 5 098 000	- 11 716 000
* Bundesentlastung Länderanteil Ust für Kommunen ab 2018	31	215 800 000	215 400 000
* Ausgabereste aus Vorjahren	32	10 000 000	0
Finanzausgleichsmasse	33	14 052 300 000	15 203 024 900
abzüglich Betrag ausschließlich für Klima- und Forstpauschale	34	10 000 000	0
verteilbare Finanzausgleichsmasse	35	14 042 300 000	15 203 024 900
**) Ist 10/20-09/21			
***) Ist 10/21- 09/22			

Anlage 2 (zu § 8 Absatz 3 GFG 2023)**Hauptansatzstafel**

Nr.	gebildete Hauptansatzstafel (in Prozent)	Staffelklassen Bevölkerung im GFG 2023
1	100,0	21 000
2	103,0	52 000
3	106,0	83 000
4	109,0	114 500
5	112,0	145 500
6	115,0	176 500
7	118,0	207 500
8	121,0	238 500
9	124,0	270 000
10	127,0	301 000
11	130,0	332 000
12	133,0	363 000
13	136,0	394 500
14	139,0	425 500
15	142,0	456 500
16	145,0	487 500
17	148,0	518 500
18	151,0	550 000
19	154,0	581 000
20	157,0	612 000
21	160,0	643 000

Für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von mehr als 643 000 beträgt der Ansatz 163,0 Prozent.

Anlage 3 (zu § 27 Absatz 3 Satz 1 GFG 2023)

Bevölkerungszahlen in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen			
Gebietskörperschaft	Bevölkerungszahl zum		
	31. Dezember 2021	31. Dezember 2020	31. Dezember 2019
1	2	3	4
Aachen, krfr. Stadt	249 070	248 878	248 960
Ahaus, Stadt	39 658	39 404	39 381
Ahlen, Stadt	52 627	52 635	52 503
Aldenhoven	13 893	13 787	13 787
Alfter	23 521	23 467	23 563
Alpen	12 528	12 502	12 479
Alsdorf, Stadt	47 678	47 330	47 149
Altena, Stadt	16 389	16 527	16 718
Altenbeken	9 097	9 105	9 113
Altenberge	10 371	10 406	10 327
Anröchte	10 203	10 225	10 238
Arnsberg, Stadt	73 423	73 487	73 456
Ascheberg	15 602	15 580	15 494
Attendorn, Stadt	24 207	24 330	24 264
Augustdorf	10 317	10 147	10 032
Bad Berleburg, Stadt	18 709	18 847	18 914
Bad Driburg, Stadt	18 985	18 902	18 959
Bad Honnef, Stadt	25 738	25 759	25 812
Bad Laasphe, Stadt	13 337	13 412	13 504
Bad Lippspringe, Stadt	16 424	16 408	16 237
Bad Münterke, Stadt	17 152	17 387	17 440
Bad Oeynhausen, Stadt	48 803	48 535	48 604
Bad Salzuflen, Stadt	54 074	54 166	54 254
Bad Sassendorf	12 294	12 052	12 065
Bad Wünnenberg, Stadt	12 202	12 206	12 152
Baesweiler, Stadt	27 351	27 319	27 093
Balve, Stadt	11 092	11 217	11 201
Barntrup, Stadt	8 502	8 501	8 501
Beckum, Stadt	36 737	36 637	36 815
Bedburg, Stadt	23 867	23 743	23 658
Bedburg-Hau	13 033	12 973	12 955
Beelen	6 159	6 115	6 125
Bergheim, Stadt	61 807	61 749	61 601
Bergisch Gladbach, Stadt	111 645	111 636	111 846

Bergkamen, Stadt	48 669	48 919	48 740
Bergneustadt, Stadt	18 416	18 502	18 677
Bestwig	10 556	10 525	10 623
Beverungen, Stadt	13 083	13 064	13 103
Bielefeld, krfr. Stadt	334 002	333 509	334 195
Billerbeck, Stadt	11 525	11 538	11 597
Blankenheim	8 337	8 268	8 268
Blomberg, Stadt	15 095	15 093	15 115
Bocholt, Stadt	71 074	71 061	71 113
Bochum, krfr. Stadt	363 441	364 454	365 587
Bönen	18 169	18 126	18 171
Bonn, krfr. Stadt	331 885	330 579	329 673
Borchen	13 533	13 475	13 393
Borgentreich, Stadt	8 638	8 501	8 543
Borgholzhausen, Stadt	9 001	8 964	8 968
Borken, Stadt	42 974	42 650	42 629
Bornheim, Stadt	48 435	48 348	48 321
Bottrop, krfr. Stadt	117 311	117 388	117 565
Brakel, Stadt	16 195	16 125	16 137
Breckerfeld, Stadt	8 915	8 912	8 943
Brilon, Stadt	25 303	25 336	25 451
Brüggen	15 907	15 934	15 745
Brühl, Stadt	43 998	43 673	44 126
Bünde, Stadt	45 364	45 376	45 187
Burbach	14 924	14 913	14 856
Büren, Stadt	21 328	21 452	21 515
Burscheid, Stadt	18 681	18 527	18 346
Castrop-Rauxel, Stadt	73 078	73 126	73 343
Coesfeld, Stadt	36 382	36 182	36 257
Dahlem	4 361	4 301	4 215
Datteln, Stadt	34 876	34 714	34 596
Delbrück, Stadt	32 266	32 039	31 989
Detmold, Stadt	73 969	74 097	74 254
Dinslaken, Stadt	67 114	67 338	67 373
Dörentrup	7 630	7 662	7 680
Dormagen, Stadt	64 553	64 500	64 340
Dorsten, Stadt	74 551	74 515	74 704
Dortmund, krfr. Stadt	586 852	587 696	588 250
Drensteinfurt, Stadt	15 607	15 540	15 556
Drolshagen, Stadt	11 618	11 640	11 783
Duisburg, krfr. Stadt	495 152	495 885	498 686
Dülmen, Stadt	46 877	46 706	46 657
Düren, Stadt	91 814	91 272	91 216
Düsseldorf, krfr. Stadt	619 477	620 523	621 877

Eitorf	18 751	18 728	18 749
Elsdorf, Stadt	21 745	21 745	21 807
Emmerich am Rhein, Stadt	30 854	30 869	30 961
Emsdetten, Stadt	35 927	36 068	36 029
Engelskirchen	19 293	19 297	19 298
Enger, Stadt	20 483	20 469	20 490
Ennepetal, Stadt	30 306	30 117	30 142
Ennigerloh, Stadt	19 639	19 554	19 810
Ense	12 197	12 256	12 162
Erftstadt, Stadt	49 667	50 060	50 010
Erkelenz, Stadt	43 492	43 275	43 206
Erkrath, Stadt	43 594	43 878	43 992
Erndtebrück	6 937	6 953	6 934
Erwitte, Stadt	16 043	16 117	16 065
Eschweiler, Stadt	55 784	56 172	56 482
Eslohe (Sauerland)	8 841	8 787	8 811
Espelkamp, Stadt	24 754	24 676	24 782
Essen, krfr. Stadt	579 432	582 415	582 760
Euskirchen, Stadt	58 754	58 466	58 381
Everswinkel	9 634	9 613	9 678
Extertal	10 926	11 042	11 069
Finnentrop	16 780	16 854	16 955
Frechen, Stadt	52 155	51 947	52 439
Freudenberg, Stadt	17 677	17 729	17 711
Fröndenberg / Ruhr, Stadt	20 436	20 566	20 760
Gangelt	12 946	12 733	12 576
Geilenkirchen, Stadt	27 836	27 518	27 470
Geldern, Stadt	33 733	33 760	33 730
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	260 126	259 105	259 645
Gescher, Stadt	17 186	17 246	17 254
Geseke, Stadt	21 411	21 422	21 422
Gevelsberg, Stadt	30 669	30 733	30 701
Gladbeck, Stadt	75 343	75 518	75 610
Goch, Stadt	34 593	34 531	34 205
Grefrath	14 734	14 759	14 753
Greven, Stadt	37 700	37 709	37 753
Grevenbroich, Stadt	63 922	63 941	63 743
Gronau (Westf.), Stadt	49 031	48 576	48 321
Gummersbach, Stadt	51 126	50 978	50 952
Gütersloh, Stadt	101 158	100 664	100 861
Haan, Stadt	30 298	30 263	30 406
Hagen, krfr. Stadt	188 713	188 687	188 686
Halle (Westf.), Stadt	21 574	21 448	21 577
Hallenberg, Stadt	4 481	4 490	4 465

Haltern am See, Stadt	37 808	37 845	37 850
Halver, Stadt	16 120	16 108	16 083
Hamm, krfr. Stadt	179 238	178 967	179 916
Hamminkeln, Stadt	26 900	26 962	26 858
Harsewinkel, Stadt	25 575	25 338	25 163
Hattingen, Stadt	54 061	54 278	54 438
Havixbeck	11 940	11 961	11 943
Heek	8 628	8 651	8 653
Heiden	8 194	8 204	8 218
Heiligenhaus, Stadt	26 367	26 301	26 345
Heimbach, Stadt	4 262	4 312	4 328
Heinsberg, Stadt	42 888	42 476	42 236
Hellenthal	7 827	7 797	7 863
Hemer, Stadt	33 708	33 863	34 062
Hennef (Sieg), Stadt	47 400	47 544	47 290
Herdecke, Stadt	22 689	22 653	22 755
Herford, Stadt	66 551	66 495	66 638
Herne, krfr. Stadt	156 621	156 940	156 449
Herscheid	6 933	6 988	6 954
Herten, Stadt	61 910	61 860	61 821
Herzebrock-Clarholz	16 184	16 095	16 004
Herzogenrath, Stadt	46 290	46 225	46 375
Hiddenhausen	19 790	19 724	19 705
Hilchenbach, Stadt	14 583	14 646	14 801
Hilden, Stadt	55 182	55 274	55 625
Hille	15 374	15 378	15 374
Holzwickede	17 035	16 964	17 076
Hopsten	7 704	7 643	7 650
Horn-Bad Meinberg, Stadt	17 142	17 245	17 263
Hörstel, Stadt	20 506	20 335	20 344
Horstmar, Stadt	6 849	6 595	6 545
Hövelhof	16 274	16 222	16 281
Höxter, Stadt	28 467	28 509	28 808
Hückelhoven, Stadt	40 712	40 425	40 245
Hückeswagen, Stadt	14 706	14 810	14 958
Hüllhorst	13 047	13 051	13 032
Hünxe	13 611	13 596	13 598
Hürtgenwald	8 798	8 675	8 700
Hürth, Stadt	60 034	59 525	59 731
Ibbenbüren, Stadt	51 888	51 526	51 822
Inden	7 418	7 480	7 397
Iserlohn, Stadt	91 873	91 815	92 174
Isselburg, Stadt	10 928	10 758	10 636
Issum	12 201	12 113	11 977

Jüchen, Stadt	23 611	23 516	23 294
Jülich, Stadt	32 635	32 336	32 653
Kaarst, Stadt	43 661	43 615	43 493
Kalkar, Stadt	13 953	13 944	13 884
Kall	10 987	11 096	11 191
Kalletal	13 223	13 385	13 471
Kamen, Stadt	42 544	42 875	43 023
Kamp-Lintfort, Stadt	37 847	37 635	37 596
Kempen, Stadt	34 562	34 537	34 514
Kerken	12 564	12 638	12 548
Kerpen, Stadt	66 294	65 802	66 702
Kevelaer, Stadt	27 891	27 955	28 087
Kierspe, Stadt	16 043	16 089	16 119
Kirchhundem	11 220	11 353	11 485
Kirchlengern	16 111	16 081	16 023
Kleve, Stadt	52 470	52 359	52 388
Köln, krfr. Stadt	1 073 096	1 083 498	1 087 863
Königswinter, Stadt	41 065	41 122	41 277
Korschenbroich, Stadt	33 786	33 484	33 251
Kranenburg	11 087	10 981	10 719
Krefeld, krfr. Stadt	227 050	226 844	227 417
Kreuzau	17 463	17 422	17 444
Kreuztal, Stadt	30 787	30 965	31 122
Kürten	19 832	19 716	19 662
Ladbergen	6 821	6 775	6 688
Laer	6 668	6 700	6 744
Lage, Stadt	34 686	34 885	34 858
Langenberg	8 695	8 597	8 619
Langenfeld (Rhld.), Stadt	59 223	59 112	59 178
Langerwehe	14 050	14 071	14 028
Legden	7 409	7 342	7 326
Leichlingen (Rhld.), Stadt	27 868	27 885	28 000
Lemgo, Stadt	40 345	40 456	40 619
Lengerich, Stadt	22 527	22 511	22 660
Lennestadt, Stadt	25 176	25 140	25 308
Leopoldshöhe	16 413	16 382	16 263
Leverkusen, krfr. Stadt	163 851	163 905	163 729
Lichtenau, Stadt	10 685	10 551	10 570
Lienen	8 715	8 622	8 604
Lindlar	21 366	21 430	21 315
Linnich, Stadt	12 835	12 697	12 662
Lippetal	11 837	11 949	11 894
Lippstadt, Stadt	68 007	67 793	67 952
Lohmar, Stadt	30 452	30 316	30 453

Löhne, Stadt	39 977	39 871	39 915
Lotte	14 109	14 139	14 095
Lübbecke, Stadt	25 674	25 573	25 541
Lüdenscheid, Stadt	71 230	71 911	72 313
Lüdinghausen, Stadt	24 847	24 810	24 822
Lügde, Stadt	9 244	9 235	9 390
Lünen, Stadt	85 721	85 838	86 348
Marienheide	13 465	13 443	13 522
Marienmünster, Stadt	4 900	4 903	4 902
Marl, Stadt	83 697	84 312	84 067
Marsberg, Stadt	19 377	19 488	19 540
Mechernich, Stadt	28 327	27 986	27 714
Meckenheim, Stadt	24 693	24 741	24 817
Medebach, Stadt	7 974	7 987	8 000
Meerbusch, Stadt	56 855	56 479	56 415
Meinerzhagen, Stadt	20 535	20 529	20 367
Menden (Sauerland), Stadt	52 096	52 452	52 608
Merzenich	10 149	9 968	9 885
Meschede, Stadt	29 608	29 696	29 786
Metelen	6 417	6 363	6 360
Mettingen	11 882	11 878	11 828
Mettmann, Stadt	38 808	38 749	38 757
Minden, Stadt	81 857	81 592	81 716
Moers, Stadt	103 725	103 487	103 902
Möhnesee	11 852	11 698	11 722
Mönchengladbach, krfr. Stadt	261 001	259 665	261 034
Monheim am Rhein, Stadt	41 913	41 279	40 948
Monschau, Stadt	11 645	11 686	11 693
Morsbach	10 093	10 032	10 138
Much	14 577	14 491	14 412
Mülheim an der Ruhr, krfr. Stadt	170 739	170 921	170 632
Münster, krfr. Stadt	317 713	316 403	315 293
Nachrodt-Wiblingwerde	6 441	6 466	6 546
Netphen, Stadt	23 116	23 033	23 081
Nettersheim	7 801	7 705	7 491
Nettetal, Stadt	42 508	42 438	42 496
Neuenkirchen	13 865	13 892	13 887
Neuenrade, Stadt	11 663	11 772	11 889
Neukirchen-Vluyn, Stadt	27 613	27 532	27 187
Neunkirchen	12 994	13 075	13 165
Neunkirchen-Seelscheid	19 852	19 698	19 679
Neuss, Stadt	152 731	153 109	153 896
Nideggen, Stadt	10 204	10 155	10 001
Niederkassel, Stadt	38 694	38 512	38 667

Niederkrüchten	15 075	14 948	15 557
Niederzier	14 180	14 154	14 113
Nieheim, Stadt	6 068	6 026	6 084
Nordkirchen	10 166	10 117	10 111
Nordwalde	9 711	9 683	9 640
Nörvenich	10 816	10 667	10 572
Nottuln	19 672	19 636	19 619
Nümbrecht	17 165	17 068	17 001
Oberhausen, krfr. Stadt	208 752	209 566	210 764
Ochtrup, Stadt	19 893	19 673	19 662
Odenthal	15 063	15 031	14 967
Oelde, Stadt	29 210	29 133	29 238
Oer-Erkenschwick, Stadt	31 395	31 532	31 421
Oerlinghausen, Stadt	17 001	17 065	17 142
Olfen, Stadt	13 040	13 014	12 923
Olpe, Stadt	24 677	24 593	24 551
Olsberg, Stadt	14 410	14 432	14 430
Ostbevern	11 229	11 116	11 007
Overath, Stadt	27 148	27 124	27 100
Paderborn, Stadt	152 531	151 864	151 633
Petershagen, Stadt	25 027	25 045	25 119
Plettenberg, Stadt	24 716	24 978	25 237
Porta Westfalica, Stadt	35 658	35 734	35 631
Preußisch Oldendorf, Stadt	12 375	12 236	12 188
Pulheim, Stadt	54 805	54 636	54 194
Radevormwald, Stadt	21 952	21 963	21 919
Raesfeld	11 574	11 515	11 431
Rahden, Stadt	15 505	15 404	15 402
Ratingen, Stadt	86 424	86 899	87 520
Recke	11 227	11 394	11 376
Recklinghausen, Stadt	110 714	110 705	111 397
Rees, Stadt	21 045	21 030	21 100
Reichshof	18 454	18 503	18 600
Reken	15 092	14 965	14 888
Remscheid, krfr. Stadt	111 770	111 516	111 338
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	48 714	48 672	48 644
Rhede, Stadt	19 336	19 319	19 299
Rheinbach, Stadt	26 831	26 949	26 986
Rheinberg, Stadt	30 863	30 933	30 854
Rheine, Stadt	76 948	76 123	76 218
Rheurdt	6 566	6 545	6 515
Rietberg, Stadt	29 564	29 432	29 545
Rödinghausen	9 712	9 728	9 758
Roetgen	8 658	8 650	8 648

Rommerskirchen	13 377	13 357	13 298
Rosendahl	10 806	10 810	10 754
Rösrath, Stadt	28 712	28 759	28 631
Ruppichterath	10 496	10 484	10 420
Rüthen, Stadt	10 753	10 565	10 826
Saerbeck	7 064	7 088	7 091
Salzkotten, Stadt	25 040	25 013	24 956
Sankt Augustin, Stadt	55 563	55 590	55 847
Sassenberg, Stadt	14 258	14 215	14 193
Schalksmühle	10 227	10 287	10 294
Schermbach	13 464	13 541	13 602
Schieder-Schwalenberg, Stadt	8 308	8 355	8 344
Schlangen	9 276	9 254	9 259
Schleiden, Stadt	12 956	13 191	13 128
Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	27 120	26 943	26 872
Schmallenberg, Stadt	24 704	24 806	24 852
Schöppingen	6 623	6 759	6 868
Schwalmtal	19 062	19 012	18 969
Schwelm, Stadt	28 501	28 590	28 537
Schwerte, Stadt	46 240	46 124	46 195
Selfkant	10 290	10 253	10 137
Selm, Stadt	25 983	25 802	25 925
Senden	20 495	20 358	20 409
Sendenhorst, Stadt	13 279	13 289	13 193
Siegburg, Stadt	41 660	41 669	41 554
Siegen, Stadt	101 516	101 943	102 770
Simmerath	15 614	15 498	15 404
Soest, Stadt	47 929	47 206	47 514
Solingen, krfr. Stadt	158 957	159 193	159 245
Sonsbeck	8 689	8 690	8 673
Spence, Stadt	14 313	14 419	14 482
Sprockhövel, Stadt	24 659	24 702	24 739
Stadtlohn, Stadt	20 458	20 290	20 283
Steinfurt, Stadt	34 645	34 431	34 325
Steinhagen	20 405	20 495	20 614
Steinheim, Stadt	12 572	12 617	12 528
Stemwede	13 140	13 046	13 020
Stolberg (Rhld.), Stadt	56 103	56 377	56 466
Straelen, Stadt	16 232	16 248	16 257
Südlohn	9 461	9 370	9 262
Sundern (Sauerland), Stadt	27 511	27 554	27 725
Swisttal	18 527	18 763	18 749
Tecklenburg, Stadt	9 229	9 138	9 070
Telgte, Stadt	19 982	19 841	19 911

Titz	8 569	8 617	8 455
Tönisvorst, Stadt	29 257	29 249	29 336
Troisdorf, Stadt	75 222	74 994	74 953
Übach-Palenberg, Stadt	23 979	23 906	24 044
Uedem	8 362	8 305	8 224
Unna, Stadt	58 911	58 816	58 936
Velbert, Stadt	81 593	81 564	81 842
Velen, Stadt	13 198	13 112	13 107
Verl, Stadt	25 177	25 382	25 318
Versmold, Stadt	21 829	21 697	21 603
Vettweiß	9 685	9 527	9 397
Viersen, Stadt	77 523	77 376	77 102
Vlotho, Stadt	18 334	18 384	18 380
Voerde (Niederrhein), Stadt	35 889	36 047	36 017
Vreden, Stadt	22 758	22 676	22 670
Wachtberg	20 391	20 331	20 485
Wachtendonk	8 192	8 107	8 129
Wadersloh	12 669	12 556	12 654
Waldbröl, Stadt	19 618	19 599	19 553
Waldfeucht	8 998	8 912	8 842
Waltrop, Stadt	29 429	29 472	29 328
Warburg, Stadt	22 953	22 928	23 076
Warendorf, Stadt	37 146	37 173	37 157
Warstein, Stadt	24 325	24 520	24 643
Wassenberg, Stadt	18 952	18 830	18 630
Weeze	11 900	11 228	10 786
Wegberg, Stadt	28 213	28 130	28 169
Weilerswist	17 602	17 722	17 633
Welper	11 752	11 829	11 833
Wenden	19 442	19 452	19 609
Werdohl, Stadt	17 727	17 660	17 657
Werl, Stadt	30 736	30 702	30 767
Wermelskirchen, Stadt	34 480	34 597	34 719
Werne, Stadt	29 355	29 588	29 717
Werther (Westf.), Stadt	11 108	11 091	11 150
Wesel, Stadt	60 688	60 329	60 230
Wesseling, Stadt	37 519	36 731	36 347
Westerkappeln	11 249	11 234	11 241
Wetter (Ruhr), Stadt	27 236	27 269	27 392
Wettringen	8 261	8 271	8 261
Wickede (Ruhr)	12 959	12 682	12 682
Wiehl, Stadt	25 088	25 199	25 161
Willebadessen, Stadt	8 133	8 154	8 111
Willich, Stadt	50 133	50 283	50 391

Wilnsdorf	19 762	19 975	20 086
Windeck	18 864	18 869	18 730
Winterberg, Stadt	12 427	12 442	12 638
Wipperfürth, Stadt	20 879	20 875	20 963
Witten, Stadt	95 107	95 876	96 459
Wülfrath, Stadt	21 009	21 003	20 957
Wuppertal, krfr. Stadt	354 572	355 004	355 100
Würselen, Stadt	38 480	38 496	38 756
Xanten, Stadt	21 502	21 521	21 607
Zülpich, Stadt	20 597	20 440	20 332

**Gesetz
zur Errichtung eines Sondervermögens
zur Bewältigung der Krisensituation in Folge
des russischen Angriffskriegs in der Ukraine
(NRW-Krisenbewältigungsgesetz)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Errichtung eines Sondervermögens
zur Bewältigung der Krisensituation in Folge
des russischen Angriffskriegs in der Ukraine
(NRW-Krisenbewältigungsgesetz)**

Vom 21. Dezember 2022

**§ 1
Errichtung**

Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet ein Sondervermögen unter dem Namen Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“.

**§ 2
Zweck**

(1) Das Sondervermögen dient der Finanzierung der notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine für das Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Zur Erfüllung des Zwecks nach Absatz 1 sind Ausgaben für Krisenhilfe, Krisenresilienz und Krisenvorsorge aus dem Sondervermögen zulässig für:

- a) Maßnahmen zur Abfederung der direkten und indirekten negativen Folgen der Energiekrise insbesondere aufgrund von Preissteigerungen für öffentliche Stellen und Einrichtungen, Institutionen der Daseinsvorsorge sowie bei Unternehmen; dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen, die einer Produktionsverlagerung in Länder mit niedrigeren Energiekosten entgegenwirken;
- b) Hilfsprogramme des Landes zur Schließung von bestehenden Lücken bei den Bundeshilfsprogrammen, der Strom- und Gasprelsbremse sowie der zusätzlichen Härtefallfonds des Bundes;
- c) Maßnahmen zur kurzfristig wirkenden Stärkung der Resilienz von öffentlichen Stellen, Einrichtungen und Institutionen der Daseinsvorsorge sowie der kritischen Infrastruktur gegen die Auswirkungen der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine;
- d) Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und -erzeugung, die kurzfristig den Verbrauch fossiler Energien senken und dadurch zur Stabilisierung der nordrhein-westfälischen Volkswirtschaft angesichts des durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelösten Angebotsschocks beitragen;
- e) Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine ausgelösten Fluchtbewegung, insbesondere Unterstützung der zuständigen Stellen bei der Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine.

Die Verausgabung der Mittel erfolgt durch den Landeshaushalt.

(3) Zur Erfüllung dieses Zwecks stellt das Land Nordrhein-Westfalen dem Sondervermögen Mittel bis zur Höhe von 5 Milliarden Euro bereit.

(4) Zins und Tilgung für Kredite, die für Zwecke des Absatzes 1 im Landeshaushalt aufgenommen und dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt werden, werden im Sondervermögen nachgewiesen.

**§ 3
Stellung im Rechtsverkehr**

Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Nordrhein-Westfalen, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

**§ 4
Verwaltung der Mittel**

Die Verwaltung des Sondervermögens erfolgt durch das für Finanzen zuständige Ministerium.

**§ 5
Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Sondervermögens dürfen nach Maßgabe von § 2 Absatz 2 ausschließlich zur Umsetzung von Maßnahmen für die in § 2 Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden.

**§ 6
Wirtschaftsplan**

Das für Finanzen zuständige Ministerium erstellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind.

**§ 7
Jahresrechnung**

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium stellt am Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung für das Sondervermögen auf. Diese wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

(3) Der Landesrechnungshof prüft gemäß § 113 Satz 2 Landeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sondervermögens.

**§ 8
Auflösung**

Das Sondervermögen kann erst nach vollständiger Tilgung durch Gesetz aufgelöst werden. Ein zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener Bestand fließt dem Landeshaushalt als allgemeine Deckung zu.

**§ 9
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie
Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
Ina Scharrenbach

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin Limbach

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Oliver Krischer

Die Ministerin für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Silke Gorißen

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Ina Brandes

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien und
Chef der Staatskanzlei
Nathanael Liminski

– GV. NRW. 2022 S. 1131

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung
eines Sondervermögens zur Finanzierung aller
direkten und indirekten Folgen der Bewältigung
der Corona-Krise
(NRW-Rettungsschirmgesetz)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung
eines Sondervermögens zur Finanzierung aller
direkten und indirekten Folgen der Bewältigung
der Corona-Krise
(NRW-Rettungsschirmgesetz)**

Vom 21. Dezember 2022

Artikel 1

Änderung des NRW-Rettungsschirmgesetzes

§ 8 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens
zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen
der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungs-
schirmgesetz) vom 24. März 2020 (GV. NRW. S. 185 ff.)
wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Der am 31. Dezember 2022 vorhandene Bestand wird
für Zins und Tilgung der für Zwecke des § 2 Absatz 1
aufgenommenen Kredite verwendet.“
2. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik Wüst

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
Mona Neubaur

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus Optendrenk

Der Minister des Innern
Herbert Reul

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
Josefine Paul

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin für Schule und Bildung
Dorothee Feller

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
Ina Scharrenbach

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin Limbach

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Oliver Krischer

Die Ministerin für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Silke Gorißen

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Ina Brandes

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien und
Chef der Staatskanzlei
Nathanael Liminski

– GV. NRW. 2022 S. 1132

Einzelpreis dieser Nummer 6,20 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359